

§ 085 StGB

(1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt

1. einer [Partei](#) oder [Vereinigung](#), von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 PartG (des Parteiengesetzes) unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen [Partei](#) ist, oder
2. einer [Vereinigung](#), die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen [Vereinigung](#) ist,

aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der [Versuch](#) ist strafbar.

(2) Wer sich in einer [Partei](#) oder [Vereinigung](#) der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § [84 Abs. 4 und 5 StGB](#) gilt entsprechend.